



# HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2020

Plenum

## Antrag

### Landesregierung

#### Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Virus-Pandemie

hier:

#### Beschluss nach § 2 des Artikel 141-Gesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bekräftigt seinen Beschluss vom 24. März 2020, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe im Sinne des Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung ist. Damit liegt eine Ausnahmesituation nach § 2 Artikel 141-Gesetz vor.
2. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie am 8. Juni 2020 den Entwurf eines Gesetzes über ein Sondervermögen beschlossen hat. Das Sondervermögen soll eine eigene Kreditermächtigung von bis zu 12 Mrd. Euro erhalten.
3. Die Kreditaufnahme ist durch das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation gerechtfertigt. Die Tilgung der tatsächlich aufgenommenen Kredite ist im Rahmen eines verbindlichen Tilgungsplans sicherzustellen.
4. Die Kreditaufnahme ist wie folgt zu tilgen:
  - a) in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 jeweils in Höhe von mindestens 200.000.000 Euro,
  - b) in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 jeweils in Höhe von mindestens 300.000.000 Euro,
  - c) in den Haushaltsjahren 2027 bis 2030 jeweils in Höhe von mindestens 400.000.000 Euro,
  - d) in den Haushaltsjahren 2031 bis 2050 jeweils in Höhe von 5 Prozent des am Ende des Jahres 2030 verbliebenen Betrags.

#### Begründung:

##### Ausgangslage

Die Corona-Virus-Pandemie stellt Gesellschaft und Wirtschaft in Deutschland und in Hessen vor eine der größten Herausforderungen der vergangenen 70 Jahre. Um den Folgen der Pandemie wirksam entgegenzutreten, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Schulterschlusses.

Das Land Hessen hat hierzu mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 bereits einen wichtigen Beitrag geleistet. Dadurch wurden zusätzliche Ausgabenermächtigungen in Höhe von 2 Mrd. Euro bereitgestellt, um kurzfristig den gesundheitlichen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen der Pandemie zu begegnen. Die zur Finanzierung der Mehrbedarfe erforderliche Ausweitung der Kreditaufnahme wurde vom Hessischen Landtag einstimmig beschlossen. Gleichzeitig stellte der Landtag ebenfalls einstimmig für das Jahr 2020 das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung (HV) fest.

Allerdings ist schon jetzt zu konstatieren, dass die Mittel des ersten Nachtragshaushalts nicht ausreichen werden, um im laufenden Jahr alle notwendigen Mehrbedarfe zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie zu finanzieren. Zudem tritt immer deutlicher zu Tage, dass die massiven ökonomischen, sozialen und finanziellen Verwerfungen infolge der Pandemie nicht auf das Jahr 2020 begrenzt bleiben werden. Es bedarf daher weit über das laufende Jahr hinaus einer zusätzlichen Kraftanstrengung des Landes, um negative Folgen der Pandemie von Bürgerinnen und Bürgern, dem Wirtschaftsstandort, den hessischen Kommunen und der sozialen und kulturellen Infrastruktur abzuwenden.

Angesichts der mittlerweile eingeleiteten schrittweisen Lockerung der strengen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ist das Land zudem gefordert, die langsam einsetzende konjunkturelle Erholung aktiv zu unterstützen. Neben der Bereitstellung der ggf. erforderlichen Kofinanzierung von Stützungsmaßnahmen im Rahmen des geplanten Konjunkturpakets des Bundes können zusätzlich auch eigene Anstrengungen erforderlich werden, um zu einem konjunkturellen „Kick-Start“ der hessischen Wirtschaft beizutragen.

Um die wirtschaftliche Erholung in Hessen nicht zu gefährden, ist es schließlich geboten, für einen begrenzten Zeitraum auch die nicht konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen durch eine Kreditaufnahme auszugleichen. Auf diese Weise können umfangreiche und tiefgreifende Einsparungen in künftigen Haushalten vermieden werden, die dem Ziel einer raschen Stabilisierung der hessischen Wirtschaft entgegenwirken und damit die vorliegende außergewöhnliche Notsituation weiter verschärfen würden.

### **Einrichtung eines Sondervermögens mit Kreditermächtigung**

Um auch überjährig angemessen auf die historische Ausnahmesituation der Corona-Virus-Pandemie reagieren zu können, ist die Einrichtung eines neuen Sondervermögens vorgesehen. Dadurch wird für den nach derzeitiger Einschätzung erforderlichen Zeitraum zur Krisenbewältigung für alle betroffenen Bereiche ein Höchstmaß an Planbarkeit und Verlässlichkeit geschaffen. Dies bildet die Grundlage für eine erfolgversprechende Stabilisierung der Wirtschaftskraft sowie den Erhalt der öffentlichen, sozialen und kulturellen Infrastruktur in Hessen.

Vor diesem Hintergrund wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, für das Sondervermögen Kredite in Höhe von insgesamt 12 Mrd. Euro aufzunehmen. Die Kreditermächtigung ist auf die Zwecke des Sondervermögens und zeitlich bis zum Ablauf des Jahres 2023 beschränkt. Sie ist durch das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des Art. 141 Abs. 4 HV gerechtfertigt.

Angesichts der Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme ist der vollständige Abbau der aufgenommenen Kredite des Sondervermögens bis zum Jahr 2050 und damit innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren vorgesehen. Die im Zeitablauf bis zum Jahr 2031 schrittweise aufwachsenden Tilgungsleistungen sind hierbei durch entsprechende Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen zu erbringen.

### **Vereinbarkeit mit Art. 141 HV**

Die für das Sondervermögen vorgesehene Nettokreditaufnahme in Höhe von bis zu 12 Mrd. Euro ist durch das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gerechtfertigt. Nach Art 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 2 des Artikel 141-Gesetzes ist „bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“, eine Kreditaufnahme zulässig. Bereits im Zusammenhang mit seinem Beschluss über den ersten Nachtragshaushalt 2020 im März hat der Landtag einstimmig das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung (HV) festgestellt. Eine solche Situation ist nach wie vor gegeben.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands ist ein Beschluss des Landtags, der für diesen Zweck Einnahmen aus Krediten gestattet und mit einem Tilgungsplan verbunden ist. Nach § 2 Satz 2 des Artikel 141-Gesetzes muss dieser Tilgungsplan unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation die vollständige Rückführung der aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums (regelmäßig sieben Jahre) vorsehen.

Eine Tilgung der Schulden innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren wäre für den Landeshaushalt jedoch nicht verkraftbar. Mit der vorgesehenen Tilgung über einen Zeitraum von insgesamt 30 Jahren erfolgt eine vollständige Rückführung der Kredite in einem vertretbaren Zeitraum, der mit Blick auf das Volumen des Sondervermögens angemessen und vergleichbar der Tilgungsdauer des Kommunalen Schutzschirms und der Hessenkasse ausgestaltet ist.

Wiesbaden, 8. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident  
**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister der Finanzen  
**Michael Boddenberg**